

## Anlage \_\_\_\_ zum Formblatt Benehmensangaben

Name des Entsorgungsbetriebs \_\_\_\_\_

### 1. Zu zertifizierender Standort (Bei mehreren Standorten ist für jeden Standort eine Anlage auszufüllen):

- 1.1 Bezeichnung des Standorts: \_\_\_\_\_
- 1.2 Straße: \_\_\_\_\_
- 1.3. Staat: \_\_\_\_ Bundesland: \_\_\_\_ Postleitzahl: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_
- 1.4 Verantwortliche Leitungsperson n. § 2 Abs. 2 EfbV: \_\_\_\_\_
- 1.5 Anzahl der Mitarbeiter: gesamt: \_\_\_\_\_ gewerbl.: \_\_\_\_\_ kaufm.: \_\_\_\_\_
- 1.6 Zuständige Überwachungsbehörde: \_\_\_\_\_ Az. Genehmigung: \_\_\_\_\_
- 1.7 Für die Vorprüfung wurde ein Vor-Ort-Termin am Standort durchgeführt:  ja  nein Datum: \_\_\_\_\_
- 1.8 Bei Änderungen:  Dieser Standort war auch bisher zertifiziert – vgl. Anlage Nr. \_\_\_\_ des letzten Zertifikates

### 2. Zu zertifizierende Tätigkeit(en) (bei Änderungen nur die neuen Tätigkeiten)

- Bei mehreren Tätigkeiten ist für jede Tätigkeit eine eigene Anlage auszufüllen, wenn nicht die gleichen Abfallarten betroffen sind.  
- Die Tätigkeit des Lagerns bzw. Behandeln ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.

- 2.1 Sammeln  Kennnummer nach § 28 NachwV: \_\_\_\_\_  
2.1.1 nur deutschlandweit   
2.1.2 weltweit  Anzahl der Sammelfahrzeuge: \_\_\_\_\_
- 2.2 Befördern  Kennnummer nach § 28 NachwV: \_\_\_\_\_  
2.2.1 nur deutschlandweit   
2.2.2 weltweit  Anzahl der Transportfahrzeuge: \_\_\_\_\_
- 2.3 Lagern  Kennnummer nach § 28 NachwV: \_\_\_\_\_  
2.3.1 zwecks Verwertung (Nr. 2.5)  max. Lagerfläche (m<sup>2</sup>): \_\_\_\_\_  
2.3.2 zwecks Beseitigung (Nr. 2.6)  max. Lagerkapazität (t): \_\_\_\_\_
- 2.4 Behandeln  Kennnummer nach § 28 NachwV: \_\_\_\_\_  
2.4.1 zwecks Verwertung (Nr. 2.5)   
2.4.2 zwecks Beseitigung (Nr. 2.6)  max. Durchsatz (t/a): \_\_\_\_\_
- 2.5 Verwerten  Kennnummer nach § 28 NachwV: \_\_\_\_\_  
 vorbereitend  abschließend  
2.5.1 Vorbereitung zur Wiederverwendung  max. Durchsatz (t/a): \_\_\_\_\_  
2.5.2 Recycling   
2.5.3 sonstige Verwertung
- 2.6 Beseitigen  Kennnummer nach § 28 NachwV: \_\_\_\_\_  
 vorbereitend  abschließend max. Durchsatz (t/a): \_\_\_\_\_
- 2.7 Handeln  Kennnummer nach § 28 NachwV: \_\_\_\_\_  
2.7.1 nur deutschlandweit   
2.7.2 weltweit
- 2.8 Makeln  Kennnummer nach § 28 NachwV: \_\_\_\_\_  
2.8.1 nur deutschlandweit   
2.8.2 weltweit

### 3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit, insbesondere der Anlagentechnik (bei mehreren technischen Anlagen ist für jede technische Anlage eine eigene Anlage auszufüllen):

3.1 Beabsichtigt ist die Überprüfung und **Zertifizierung als Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG**   
(Bei Änderungen nur zu kennzeichnen, wenn diese Zertifizierung noch nicht besteht)

3.2 Beabsichtigt ist die Überprüfung und **Anerkennung nach § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV** als  
(Bei Änderungen nur zu kennzeichnen, wenn diese Anerkennung noch nicht besteht)

- 3.2.1 Annahmestelle  3.2.2 Rücknahmestelle   
3.2.3 Demontagebetrieb  3.2.4 Schredderanlage   
3.2.5 sonstige Anlage zur weiteren Behandlung

